

**Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen
für Übersetzer/Übersetzerinnen, Dolmetscher/Dolmetscherinnen und
Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2004)

1. Prüfungsorgane

- 1.1 Es wird ein "Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer/Übersetzerinnen und Dolmetscher/Dolmetscherinnen und/oder Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen" bei der jeweils zuständigen Landesbehörde eingerichtet.*)
- 1.2 Zur Durchführung der Prüfungen werden Prüfungskommissionen gebildet.
- 1.3 Die Prüfungskommission für Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen besteht aus mindestens vier Mitgliedern:
 1. einem Mitglied des Prüfungsamtes als Vorsitzendem/Vorsitzende,
 2. mindestens zwei hörenden Mitgliedern, die die Prüfungssprache beherrschen müssen und eine Staatliche Prüfung oder ein Hochschuldiplom als Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherin abgelegt haben und eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können,
 3. mindestens einem gehörlosen Mitglied, das die Prüfungssprache beherrschen muss und eine Qualifikation als Gebärdensprachdozent/Gebärdensprachdozentin und eine mehrjährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen kann.

Für die gehörlosen Mitglieder der Prüfungskommission muss eine qualifizierte Übertragung in Gebärdensprache erfolgen.

2. Ort und Zeit der Prüfung

- 2.1 Die Staatliche Prüfung für Übersetzer/Übersetzerinnen und Dolmetscher/Dolmetscherinnen und/oder Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen wird in der Regel einmal jährlich abgehalten.
- 2.2 Ort und Zeit der Prüfung werden vom Prüfungsamt festgesetzt. Es gibt dies mit den erforderlichen weiteren Mitteilungen in landesüblicher Weise öffentlich bekannt.

3. Arten der Prüfung

- 3.1 Die Staatliche Prüfung kann abgelegt werden für
Übersetzer/Übersetzerinnen,
Dolmetscher/Dolmetscherinnen,
Übersetzer/Übersetzerinnen und Dolmetscher/Dolmetscherinnen,
Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen.

Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass das Ablegen der Dolmetscherprüfung/Dolmetscherinnenprüfung erst nach bestandener Übersetzerprüfung/Übersetzerinnenprüfung möglich ist.

*) Die Länder entscheiden, ob sie ein staatliches Prüfungsamt einrichten.

- 3.2 Prüfungen können in allen modernen Fremdsprachen sowie in Deutscher Gebärdensprache (DGS), sofern dafür geeignete Prüfer/Prüferinnen zur Verfügung stehen, durchgeführt werden. Die korrespondierende Sprache ist in jedem Fall Deutsch. Für Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch ändert sich die Aufgabenstellung gemäß Ziffer 6 und Ziffer 7 entsprechend.

4. Meldung zur Prüfung und Zulassungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Antrag auf Zulassung ist unter Angabe der gewünschten Prüfungsart, der Sprache, der Muttersprache und des gewählten Fachgebietes (vgl. Ziffer 5.2) termingerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind die nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- 4.2 Zulassungsvoraussetzungen sind

- der Nachweis mindestens des Mittleren Schulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses und

zusätzlich für Übersetzer/Übersetzerinnen und Dolmetscher/Dolmetscherinnen:

- der Nachweis einer mehrjährigen Ausbildung als Übersetzer/Übersetzerin bzw. Dolmetscher/Dolmetscherin oder einer dieser Ausbildung gleichwertigen fremdsprachlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Berufspraxis als Übersetzer/Übersetzerin bzw. Dolmetscher/Dolmetscherin

zusätzlich für Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen:

- der Nachweis einer mehrjährigen Ausbildung zum Gebärdensprachdolmetscher/zur Gebärdensprachdolmetscherin oder einer entsprechenden Praxis als Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherin.

- 4.3 Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Leiter/die Leiterin oder der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsamtes.

5. Prüfungsanforderungen

- 5.1 In der Prüfung muss der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie die sprachlichen und sachlichen Kenntnisse und die persönlichen Fähigkeiten besitzt, die für die zuverlässige Ausübung des Berufes eines Übersetzers/einer Übersetzerin, eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers/einer Gebärdensprachdolmetscherin erforderlich sind. Dazu gehört neben einer fundierten Allgemeinbildung eine hinreichende Kenntnis der staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung und der geschichtlichen, geographischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Sprachraums der fremden Sprache und Deutschlands sowie insbesondere die Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln.

Bei der Prüfung für Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen sind statt der geographischen Kenntnisse vertiefte Kenntnisse der Lebenswelt gehörloser und hörgeschädigter Menschen nachzuweisen.

5.2 Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin hat in der Prüfung in einem Fachgebiet vertiefte sprachliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse über Sachzusammenhänge nachzuweisen. In der Prüfung für Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen sind in einem Fachgebiet fachsprachliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse über Sachzusammenhänge nachzuweisen. Als Fachgebiete gelten Wirtschaft, Rechtswesen, Technik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften und Sozialwissenschaften. Eine weitere Unterteilung der Fachgebiete ist nicht zulässig.

5.3 Im Einzelnen wird verlangt:

- beim Übersetzer/bei der Übersetzerin:

Sichere Beherrschung beider Sprachen in Grammatik, Lexik, Idiomatik, Stilistik und Orthographie

Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und Sicherheit in Aussprache und Intonation

Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform sowie die Befähigung, möglichen Missverständnissen und Fehldeutungen eines Textes vorzubeugen.

- beim Dolmetscher/bei der Dolmetscherin und beim Gebärdensprachdolmetscher/bei der Gebärdensprachdolmetscherin:

Sichere Beherrschung beider Sprachen in Grammatik, Lexik, Idiomatik, Stilistik und Orthographie

Sicherheit in Aussprache und Intonation

Gewandtheit im mündlichen Ausdruck

Rasche Auffassungsgabe, gutes Gedächtnis, Konzentrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen

Die Befähigung, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen der Übertragung vorzusehen und bei der Wiedergabe zu vermeiden

Gewandtes und sicheres Auftreten

Vertrautheit mit den praktischen Anforderungen und Gepflogenheiten des Dolmetschers/der Dolmetscherin.

6. Prüfung für Übersetzer/Übersetzerinnen

6.1 Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Teilaufgaben:

6.1.1 Aufsatz in der Fremdsprache über ein landeskundliches Thema des Sprachraums dieser Sprache (es werden mindestens drei Themen zur Wahl gestellt), Bearbeitungszeit: 3 Stunden.

Für Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, bei denen die zu prüfende Sprache die Muttersprache ist, gilt: Aufsatz in Deutsch über ein Thema zur deutschen Landeskunde (es werden mindestens drei Themen zur Wahl gestellt), Bearbeitungszeit: 3 Stunden.

- 6.1.2 Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache ins Deutsche.
- 6.1.3 Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der Fremdsprache ins Deutsche.
- 6.1.4 Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus dem Deutschen in die Fremdsprache.
- 6.1.5 Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus dem Deutschen in die Fremdsprache.

Bei den unter Ziffer 6.1.2 bis Ziffer 6.1.5 angeführten Aufgaben beträgt der Umfang deutscher Texte etwa 25 bzw. 30 Zeilen (etwa 60 Anschläge pro Zeile). Bei fremdsprachigen Texten ist die Textlänge so zu wählen, dass die deutsche Übersetzung etwa 25 bzw. 30 Zeilen (etwa 60 Anschläge pro Zeile) ergibt. Die Bearbeitungszeit beträgt entsprechend 75 bzw. 90 Minuten.

Gehen die fachlichen oder fachterminologischen Anforderungen in den Teilaufgaben gemäß Ziffer 6.1.3 und Ziffer 6.1.5 über fachliche oder fachterminologische Grundkenntnisse wesentlich hinaus, sind bei den genannten Aufgaben nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen der Länder Hilfsmittel zulässig.

Bei den übrigen Aufgaben sind keine Hilfsmittel zulässig. Bei allen Teilaufgaben können Übersetzungen einzelner Begriffe als Fußnote angegeben werden.

- 6.2 Die mündliche Prüfung dauert insgesamt mindestens 75 Minuten und umfasst wenigstens folgende Teilaufgaben:
 - 6.2.1 Gespräch in beiden Sprachen, in dem der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin insbesondere seine/ihre Kenntnis der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegenwartsverhältnisse beider Sprachräume nachweisen soll.
 - 6.2.2 Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche.
 - 6.2.3 Stegreifübersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache.
 - 6.2.4 Nachweis fachkundlicher und fachsprachlicher Kenntnisse und der Vertrautheit mit fachlichen, sprachlichen und fachsprachlichen Hilfsmitteln.

Von den zu Ziffer 6.2.2 und Ziffer 6.2.3 vorgelegten Texten muss einer dem gewählten Fachgebiet entnommen sein.

6.3 Ausgleichsregelung

Die mündliche Prüfung kann zu Lasten von Ziffer 6.2.1 und Ziffer 6.2.4 bis auf eine Gesamtdauer von 45 Minuten verkürzt werden, wenn

6.3.1 Hausarbeiten gefordert werden:

- Übersetzung je eines schwierigen Textes allgemeinen Inhalts aus der Fremdsprache und umgekehrt

Umfang: Je etwa 90 Zeilen (etwa 60 Anschläge pro Zeile)

Der Hinweis zur Länge fremdsprachiger Texte unter Ziffer 6.1.5 gilt hier entsprechend.

- Übersetzung je eines schwierigen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der Fremdsprache und umgekehrt

Umfang: Je etwa 60 Zeilen (etwa 60 Anschläge pro Zeile)

Der Hinweis zur Länge fremdsprachiger Texte unter Ziffer 6.1.5 gilt hier entsprechend.

Anfertigungszeit für sämtliche Hausarbeiten: Maximal drei Wochen. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben mit der Versicherung, dass er/sie die Arbeiten selbstständig angefertigt und keine weiteren Hilfsmittel oder Hilfen in Anspruch genommen hat, oder

6.3.2 Leistungen aus einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsgang für Übersetzer/Übersetzerinnen und/oder Dolmetscher/Dolmetscherinnen in den für die spätere Berufspraxis wichtigen Bereichen wie

- Sprachgewandtheit und landeskundliche Kenntnisse (z. B. landeskundlicher Aufsatz),
- Übersetzungstechnik, Kenntnisse im Fachgebiet, Vertrautheit mit sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln (z. B. gemeinsprachliche Übersetzungen, fachsprachliche Übersetzungen, Fachkunde, Fachterminologie)

mit entsprechender Gewichtung in die Gesamtprüfungsnote eingebracht werden.

7. Prüfung für Dolmetscher/Dolmetscherinnen

7.1 Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Teilaufgaben:

7.1.1 Aufsatz in der Fremdsprache über ein landeskundliches Thema des Sprachraums dieser Sprache (es werden mindestens drei Themen zur Wahl gestellt), Bearbeitungszeit: 3 Stunden.

Für Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, bei denen die zu prüfende Sprache die Muttersprache ist, gilt: Aufsatz in Deutsch über ein Thema zur deutschen Landeskunde (es werden mindestens drei Themen zur Wahl gestellt), Bearbeitungszeit: 3 Stunden.

- 7.1.2 Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache ins Deutsche.
- 7.1.3 Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus dem Deutschen in die Fremdsprache.

Bei den unter Ziffer 7.1.2 und Ziffer 7.1.3 angeführten Aufgaben beträgt der Umfang jeweils etwa 25 bzw. 30 Zeilen (etwa 60 Anschläge pro Zeile).

Der Hinweis zur Länge fremdsprachiger Texte und zur Bearbeitungszeit unter Ziffer 6.1.5 gilt hier entsprechend.

Sämtliche Aufgaben (vgl. Ziffer 7.1.1 bis Ziffer 7.1.3) sind ohne Benutzung von Hilfsmitteln zu bearbeiten. Die Übersetzung einzelner Begriffe kann als Fußnote angegeben werden.

- 7.2 Die mündliche Prüfung dauert insgesamt mindestens 75 Minuten und umfasst wenigstens folgende Teilaufgaben:
 - 7.2.1 Gespräch in beiden Sprachen, in dem der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin insbesondere seine/ihre Kenntnis der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegenwartsverhältnisse beider Sprachräume nachweisen soll.
 - 7.2.2 Gespräch in beiden Sprachen über verschiedene Themen des gewählten Fachgebietes, wobei der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auch seine/ihre Vertrautheit mit sprachlich und fachlich relevanten Hilfsmitteln nachzuweisen hat.
 - 7.2.3 Anspruchsvolles Verhandlungsdolmetschen unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebietes.
 - 7.2.4 Vortragsdolmetschen aus der Fremdsprache ins Deutsche.
 - 7.2.5 Vortragsdolmetschen aus dem Deutschen in die Fremdsprache.

Einer der Vorträge nach Ziffer 7.2.4 und Ziffer 7.2.5 muss dem gewählten Fachgebiet entnommen sein.

Das Verhandlungsdolmetschen nach Ziffer 7.2.3 sollte mindestens 15 Minuten, ein Vortrag nach Ziffer 7.2.4 und Ziffer 7.2.5 mindestens 5 Minuten dauern.

8. Gleichzeitige Ablegung der Prüfung für Übersetzer/Übersetzerinnen und Dolmetscher/Dolmetscherinnen

- 8.1 Kann die Dolmetscherprüfung/Dolmetscherinnenprüfung unabhängig von der Übersetzerprüfung/Übersetzerinnenprüfung abgelegt werden und werden die Übersetzerprüfung/Übersetzerinnenprüfung und die Dolmetscherprüfung/Dolmetscherinnenprüfung in derselben Sprache und im selben Fachgebiet zum gleichen Termin abgelegt, so werden die Anforderungen der Übersetzerprüfung/Übersetzerinnenprüfung nach Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.3 und die Dolmetscherprüfung/Dolmetscherinnenprüfung nach Ziffer 7.2.3 bis Ziffer 7.2.5 zu Grunde gelegt.
- 8.2 Kann die Dolmetscherprüfung/Dolmetscherinnenprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung nur nach bestandener Übersetzerprüfung/Übersetzerinnenprüfung und dann auch zu einem späteren Prüfungstermin im Zusammenhang mit der Übersetzerprüfung/Übersetzerinnenprüfung abgelegt werden (vgl. Ziffer 3.1), so werden für die mündliche Prüfung die Anforderungen der Übersetzerprüfung/Übersetzerinnenprüfung nach Ziffer 6.2 und die der Dolmetscherprüfung/Dolmetscherinnenprüfung nach Ziffer 7.2.3 bis Ziffer 7.2.5 zu Grunde gelegt.

9. Prüfung für Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen

- 9.1 Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Prüfungsaufgaben:
- 9.1.1 Aufsatz über ein Thema aus der Lebenswelt Gehörloser mit aktuellem Bezug, Bearbeitungszeit: 180 Minuten.
- 9.1.2 Übersetzung eines anspruchsvollen Textes in deutsche Schriftsprache. Der Übersetzungstext befindet sich auf einem Bildträger in Deutscher Gebärdensprache (DGS). Als Hilfsmittel ist ein Diktiergerät zulässig, Textlänge: maximal 5 Minuten, Bearbeitungszeit: 60 Minuten.
- 9.2 Die nichtschriftliche Prüfung dauert insgesamt mindestens 80 Minuten und umfasst folgende Prüfungsaufgaben:
- 9.2.1 Übersetzung eines schriftlich fixierten Behörden- oder Verwaltungstextes in DGS.
- 9.2.2 Simultanübersetzung eines vorgelesenen Textes oder eines von einem Tonträger abgespielten Textes aus dem von dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin gewählten Fachgebiet in DGS.
- 9.2.3 Simultanübersetzung eines vorgelesenen Textes oder eines von einem Tonträger abgespielten Textes aus dem gewählten Fachgebiet in lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG).
- 9.2.4 Simultanübersetzung eines gebärdensprachlichen Textes in deutsche Lautsprache; dieser kann auf einem Bildträger aufgezeichnet sein.
- 9.2.5 Freies Gespräch mit der Prüfungskommission in DGS, insbesondere über die in Ziffer 5.1 genannten Anforderungen.
- 9.2.6 Dolmetschsituation, bei der der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin ein Gespräch zwischen Gehörlosen und Hörenden simultan dolmetscht.

10. Niederschrift

Über den Gesamtverlauf wie auch über die einzelnen Prüfungsteile ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Aufgaben und Fragen sowie der Verlauf der Prüfung klar erkennbar sein müssen. Die Niederschriften bleiben bei den Prüfungsakten.

11. Bewertung

Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen/nichtschriftlichen Leistungen erfolgt durch die Noten "sehr gut (1)" - "gut (2)" - "befriedigend (3)" - "ausreichend (4)" - "mangelhaft (5)" - "ungenügend (6)".

Die Notendefinitionen richten sich nach der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 03.10.1968 - "Erläuterung der Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungszeugnissen".

12. Ergebnis der Prüfung

12.1 Auf Grund der Leistungen im schriftlichen und mündlichen/nichtschriftlichen Teil der Prüfung stellt der Vorsitzende/die Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis der Prüfung fest.

12.2 Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche/nichtschriftliche Teil der Prüfung bestanden ist. Dabei darf im mündlichen/nichtschriftlichen und im schriftlichen Teil der Prüfung jeweils nur in einer Teilaufgabe die Note "mangelhaft" und in keiner Teilaufgabe die Note "ungenügend" erzielt worden sein.

Die Dolmetscherprüfung/Dolmetscherinnenprüfung ist darüber hinaus auch nicht bestanden, wenn in einer der Teilaufgaben nach Ziffer 7.2.3 bis Ziffer 7.2.5 eine nicht mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.

Die Gebärdensprachdolmetscherprüfung/Gebärdensprachdolmetscherinnenprüfung ist darüber hinaus auch nicht bestanden, wenn in einer der Teilaufgaben nach Ziffer 9.2.1 bis Ziffer 9.2.4 eine nicht mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.

12.2.1 Sofern die Prüfungsordnungen der Länder Teilaufgaben vorsehen, die über die unter Ziffer 6 und Ziffer 7 geforderten hinausgehen, kann die Note "ungenügend" in der zusätzlichen Teilaufgabe durch eine mindestens gute Leistung im gleichen Prüfungsteil ausgeglichen werden, die Note "mangelhaft" durch eine mindestens befriedigende Leistung im gleichen Prüfungsteil.

12.2.2 Sehen die Prüfungsordnungen der Länder Hausarbeiten vor, so gelten diesbezüglich gesonderte Regelungen für den Notenausgleich.

12.3 Das Gesamtergebnis ist wie folgt zusammenzufassen:

"mit Auszeichnung bestanden" - "gut bestanden" - "befriedigend bestanden" - "bestanden" - "nicht bestanden".

- 12.4 Wer die Prüfung bestanden hat, ist befugt, sich als
"Staatlich geprüfter Übersetzer/Staatlich geprüfte Übersetzerin" bzw. als
"Staatlich geprüfter Dolmetscher/Staatlich geprüfte Dolmetscherin" oder als
"Staatlich geprüfter Übersetzer/Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscher/Dolmetscherin" oder als
"Staatlich geprüfter Gebärdensprachdolmetscher/Staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin"
zu bezeichnen, sofern die entsprechende Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Er/Sie erhält ein von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnetes Zeugnis, das Angaben über die Prüfungsart, die geprüften Sprachen, das geprüfte Fachgebiet, die Ergebnisse der Prüfung, die zu Grunde liegende Prüfungsordnung sowie Ort und Zeit der Prüfung enthält.
- 12.5 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen schriftlichen Bescheid.

13. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden.

14. Prüfungsgebühr

Für die Prüfung kann eine Gebühr erhoben werden.

15. Anerkennung der Zeugnisse

- 15.1 Zeugnisse über staatliche Prüfungen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie erworben worden sind, werden von den Ländern gegenseitig anerkannt.

Anerkannt werden auch frühere staatliche Prüfungen, sofern diese vor Beschluss dieser Richtlinie auf Grund einer staatlichen Prüfungsordnung für Gehörlosendolmetscher/Gehörlosendolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen abgenommen wurden.

- 15.2 Bei der Gleichstellung von anderen Prüfungen muss gewährleistet sein, dass
- bei der Übersetzerprüfung/Übersetzerinnenprüfung zumindest allgemeinsprachliche und fachsprachliche Übersetzungen aus dem Deutschen und aus der Fremdsprache auf gleichwertigem Niveau und in entsprechendem Umfang sowie
 - bei der Dolmetscherprüfung/Dolmetscherinnenprüfung zumindest Verhandlungsdolmetschen (konsekutiv) und Vortragsdolmetschen (konsekutiv) aus dem Deutschen und aus der Fremdsprache (ersatzweise für konsekutives Vortragsdolmetschen gegebenenfalls Simultandolmetschen aus dem Deutschen und aus der Fremdsprache) auf gleichwertigem Niveau und in entsprechendem Umfang
 - bei der Gebärdensprachdolmetscherprüfung/Gebärdensprachdolmetscherinnenprüfung die Prüfungsteile nach Ziffer 9.2.1 bis Ziffer 9.2.4 und Ziffer 9.2.6 auf gleichwertigem Niveau und in entsprechendem Umfang
- nachgewiesen sind.

Näheres regelt das jeweilige Landesrecht.

16. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt an die Stelle der "Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzerinnen/Übersetzer und Dolmetscherinnen/Dolmetscher" vom 05.11.1954 in der Fassung vom 14.12.2000.